

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebernahme des Betriebes der Bödelibahn (Därligen-
Interlaken-Bönigen) durch die bernische Jurabahn-
Gesellschaft.

Vom 15. Dezember 1876.)

Tit. I

Die Verwaltungsräthe der Bödelibahn und der bernischen Jurabahn-
gesellschaft haben am 25. August dieses Jahres einen Vertrag
abgeschlossen, wonach vom 1. September 1876 an der Betrieb der
Linie Därligen-Interlaken-Bönigen, sowie der Trajektschiffahrt auf
dem Thunersee von der bernischen Jurabahn-
gesellschaft übernommen werden sollte. Die Direktion der letztern hat mit Schreiben vom
2. September dem Eisenbahn- und Handelsdepartement die Erklärung
abgegeben, daß bis die Genehmigung des erwähnten Vertrages durch
die Bundesversammlung erfolgt sei, die Bödelibahn nicht unter dem
Namen ihrer Gesellschaft betrieben werden soll, sondern sie lediglich
die Leitung des Betriebs an der Stelle des bisherigen, nun abge-
tretenen Direktors der Bödelibahn zu besorgen habe. Der Regie-
rungsrath des Kantons Bern spricht sich dahin aus, daß von seiner
Seite gegen den Betriebsvertrag keine Einwendungen zu machen
seien. Wir haben uns gefragt, ob — da die Uebereinkunft vorläufig
nur bis Ende 1877 dauert und auch bis dahin auf je zwei Monate
gekündigt werden kann, wenn der eine oder andere kontrahierende

Theil sich durch stichhaltige Gründe hiezu veranlaßt finden würde (Art. 11) wir Sie mit diesem offenbaren Provisorium behelligen sollen, da der Traktat möglicherweise vor seiner Behandlung durch die Rätthe dahin fallen könnte; wir haben indeß gefunden, daß Art. 10 des Eisenbahngesezes uns zur Vorlage verpflichte. Gegen den Inhalt des Vertrages haben wir nichts einzuwenden. Die Statuten der Bodelibahngesellschaft sowohl (§ 15), als diejenigen der Jura-Bern-Bahn (Art. 28) erklären die Verwaltungsrätthe kompetent zum definitiven Abschluß eines Vertrages, wie er vorliegt.

Wir beantragen die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes, und versichern Sie, Tit., gleichzeitig unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

hinsichtlich

des Vertrages betreffend Uebernahme des Betriebes der
Bödelibahn (Linie Därligen-Interlaken-Bönigen) durch die
bernische Jurabahn-Gesellschaft.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. De-
zember 1876,

beschließt:

1. Dem am 25. August 1876 zwischen den Verwaltungsräthen der Bödelibahn- und der bernischen Jurabahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag, betreffend Uebernahme des Betriebes der Eisenbahnlinie Därligen-Interlaken-Bönigen (Bödelibahn) durch die bernische Jurabahngesellschaft, wird die Genehmigung ertheilt, in der Meinung, daß die Inhaber der Konzession betreffend eine einheitliche Konzession für die Brünigbahn, vom 31. Januar 1874, resp. der vom Großen Rathe des Kantons Bern am 28. Dezember 1870 ertheilten und am 11. Juni 1871 vom Bunde genehmigten Konzession für den Bau und Betrieb einer Brünigbahn nebst der Aenderung der letztern durch Bundesbeschluß vom 15. September 1873 auch bezüglich der den Betrieb angehenden konzessionsgemäßen und gesetzlichen Pflichten im Sinne von Art. 28 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 verantwortlich bleiben.

2. Der Bundesrath wird mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Konzession einer Centralspurbahn Interlaken - Heim-
wehfluh.

(Vom 16. Dezember 1876.)

Tit.!

Die Betrachtung des Velocipède brachte vor einigen Jahren den amerikanischen Ingenieur E. Crew auf die Idee, eine einschienige Eisenbahn zu konstruiren. Er führte sie im Wesentlichen folgendermaßen aus: Eine Reihe einzölliger Bretter ist neben einander auf die Kante gestellt und unter einander fest verbunden; auf beiden Seiten sind die äußersten Bretter in (4—8' auseinanderliegende) hölzerne Querswellen eingelassen. Durch regelmäßige Abstufung der Höhe dieser Bretter erhält der ganze Körper die Form eines Prisma; der Erfinder hat denn auch der Bahn den Namen Prismoidal-Bahn gegeben. Auf der obern Kante des Prisma ist die Schiene befestigt. Das Umkippen der auf dieser Mittelschiene laufenden Lokomotive und Wagen wird verhindert durch Rollen, welche unten an dem Rollmaterial angebracht sind und über die Seitenwände des Prisma hinlaufen. Die den Prismoidalkörper tragenden Schwellen ruhen je nach der Konfiguration des Terrains bald auf dem Erdboden, bald auf hölzernen Stützen, 12 und mehr Fuß hoch über dem Boden.

Als Vorthelle des Systems werden gerühmt: Wohlfeilheit der Anlage und Unterhaltung (das Trace kann sich, weil der Bahn-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebernahme des Betriebes der Bödelibahn (Därligen- Interlaken-Bönigen) durch die bernische Jurabahn-Gesellschaft. Vom 15. Dezember 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1876
Date	
Data	
Seite	873-876
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 388

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.